

IFRS aktuell*

Neues aus der internationalen Rechnungslegung

Inhalt

1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC
2. Europäische Union
3. AFRAC
4. IASB Projektplan
5. PwC Academy Seminare
6. PwC Publikationen

1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC

IASB – Oktober- Meeting Rahmenkonzept

Phase A – Ziele und qualitative Anforderungen

Der Board befasste sich mit den Wechselwirkungen zwischen dem neuen und dem derzeit noch geltenden Rahmenkonzept, bis das neue Rahmenkonzept verabschiedet sein wird. Er traf folgende vorläufige Entscheidungen:

- Die betreffenden Abschnitte aus dem bestehenden Rahmenkonzept werden gegen die entsprechenden Abschnitte der Kapitel 1 und 2 ausgetauscht, sobald sie verabschiedet sind.
- Im restlichen Teil des aktuellen Rahmenkonzepts werden nur „wesentliche Änderungen“ vorgenommen. Um welche es sich hierbei handelt, wird noch vom Board bestimmt.
- Etwaige Änderungen des Rahmenkonzepts sollen nicht zu Änderungen der IFRS führen.
- Die neuen Kapitel sollen angewendet werden, sobald sie fertig gestellt sind.
- Für jedes Kapitel soll ein Datum für das Inkrafttreten festgelegt werden, das mindestens ein Jahr nach der Fertigstellung liegt. Damit wird der Anforderung des IAS 8, bei Regelungslücken das Rahmenkonzept zur Bestimmung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode heranzuziehen, Rechnung getragen.

Daneben beriet der Board über die Zielsetzung. Fraglich ist, ob bezüglich der Informationsfunktion explizit auch auf die Nutzung von Abschlüssen durch solche Gruppen hingewiesen werden soll, die nicht zu den Kapitalgebern gehören.

Phase B – Abschlussposten und Ansatz

Der Board führte seine Beratungen über die Definition des Vermögenswertes fort. Folgende vorläufige Ergebnisse wurden erzielt:

- Im Vordergrund stehen gegenwärtige wirtschaftliche Ressourcen statt künftige wirtschaftliche Vorteile.
- Die Definition soll kein Wahrscheinlichkeitskriterium mehr enthalten.
- Bezug zu gegenwärtigen statt vergangenen Transaktionen oder sonstigen Ereignissen
- Klarstellung der Formulierung sonstiger Zugang zu wirtschaftlichen Vorteilen („other access“), wobei auf den Begriff der Beherrschung („control“) möglichst verzichtet werden soll.

Der IASB hat über weitere Formulierungsaspekte der Definition des Vermögenswertes im Joint-Meeting mit dem FASB am 22. und 23. Oktober 2007 diskutiert .

Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Kommentierungen zum Diskussionspapier

Der IASB diskutierte die Kommentierungen zum Diskussionspapier „*Bewertung zum beizulegenden Zeitwert*“. Der IASB bestätigte tendenziell das Ziel des Projekts, Prinzipien und Anwendungsleitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS zu entwickeln. Hierfür ist geplant, die einzelnen Standards hinsichtlich einer derzeit erforderlichen oder zulässigen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert durchzusehen. Dabei soll analysiert werden, ob es beabsichtigt war, dass in den einzelnen Standards jeweils der Abgangspreis („exit price“) als Bewertungsgrundlage für den beizulegenden Zeitwert heranzuziehen ist. Für die Fälle, in denen dies nicht zutrifft, wird der IASB untersuchen, ob weitere Anwendungsleitlinien zur Bewertung entwickelt werden sollten.

Aufgrund des Umfangs der Kommentierungen verschiebt sich die geplante Veröffentlichung eines Standardentwurfs zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von ursprünglich Anfang 2008 auf das zweite Halbjahr 2009.

Eigen-/ Fremdkapital-Abgrenzung

Diskussion zur Definition von Eigenkapital nach IFRS

Im September-Meeting hatte der IASB erneut den Entwurf einer Ergänzung zu IAS 32, *Zum beizulegenden Zeitwert kündbare Finanzinstrumente und bei Liquidation entstehende Verpflichtungen* („Financial Instruments Puttable at Fair Value and Obligations Arising on Liquidation“), diskutiert, welcher die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital nach IFRS regelt. Es wurde u.a. beschlossen, im November „Roundtable“-Gespräche abzuhalten, um die geänderten Vorschläge öffentlich zu diskutieren.

Im Oktober-Meeting legte der IASB Details zum Prozedere der nunmehr am Montag, den 12. November 2007, stattgefundenen „Roundtable“-Gespräche fest.

Darstellung des Abschlusses

Darstellung des Abschlusses

Im Zuge der Beratungen im Rahmen des Projekts „Darstellung des Abschlusses“ wurden u. a. Einzelthemen wie die Pflichtangaben in IAS 1 zur Steuerung des Kapitals und Aspekte der Kapitalflussrechnung berührt.

Es ist die Frage aufgekommen, ob die Angaben zur Steuerung des Kapitals auch operative Posten enthalten könnten. Der IASB bestätigte hierzu, dass

diese Angaben auf das Eigenkapital und die Finanzschulden, die ein Unternehmen als Kapital steuert, begrenzt bleiben sollen.

Im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung wurde über die Fondsabgrenzung diskutiert. Im März 2007 hatte der Board entschieden, dass künftig der Fonds nur Zahlungsmittel, aber keine Zahlungsmitteläquivalente enthalten sollte. Das Konzept der Zahlungsmitteläquivalente soll gänzlich aufgegeben werden. Es wurde vorläufig beschlossen, dass Zu- und Abflüsse bezogen auf Posten, die derzeit als Zahlungsmitteläquivalente in den Fonds

einbezogen werden, saldiert werden können. Derzeit ist ein Nettoausweis unter bestimmten Bedingungen nur möglich für kurzfristige Anlagen, die nicht als Zahlungsmitteläquivalente klassifiziert sind.

Weitere vorläufige Ergebnisse bezogen sich auf die Klassifizierung von Dividendenzahlungen in der Kapitalflussrechnung (nicht in der Eigenkapital-Sektion der Kapitalflussrechnung), den Ausweis von Fremdwährungseffekten aus der Umrechnung von Tochterunternehmen und Joint Ventures in der Gesamterfolgsrechnung (nicht im operativen Abschnitt) und auf den Ausweis von sog. „basket transactions“, d.h. einzelnen Transaktionen, die Vermögenswerte und Schulden betreffen, die unter mehrere Kategorie fallen (Problem der Aufteilung).

Überarbeitung von IAS 37

Nachberatungen zur Überarbeitung des IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen

Der Board diskutierte Beispiele, in denen Unsicherheit über die Existenz eines verpflichtenden Ereignisses der Vergangenheit besteht und beriet über mögliche Konsequenzen, die sich daraus für den Ansatz und die Bewertung von Schulden ergeben könnten.

Als Beispiel wurde ein Sachverhalt diskutiert, im dem ein Unternehmen am letzten Tag der Berichtsperiode einen Hamburger an einen Kunden veräußert. Sofern sich herausstellt, dass dieser Hamburger verdorben war, ist das veräußernde Unternehmen gesetzlich verpflichtet, hierfür Schadenersatz zu leisten. Aus Erfahrungen in der Vergangenheit ist bekannt, dass von einer Million verkaufter Hamburger lediglich einer verdorben ist.

Der Board erörterte, inwieweit im Beispielfall eine Verpflichtung des Veräußerers gegeben ist, ausgehend von drei unterschiedlichen Sichtweisen:

- Sichtweise A: Der Verkauf eines verdorbenen Hamburgers ist das verpflichtende Ereignis. Im Beispielfall ist ungewiss, inwieweit der verkaufte Hamburger verdorben war und ob eine Verpflichtung vorliegt.
- Sichtweise B: Die potenzielle Schadenersatzpflicht stellt eine Leistungsverpflichtung dar, die Bestandteil des ursprünglichen Verkaufsvertrages ist. Sie wird mit Abschluss des Vertrags ausgelöst. Im Beispielfall ist ungewiss, inwieweit das veräußernde Unternehmen seiner Verpflichtung (durch Lieferung eines einwandfreien Hamburgers) nachgekommen ist. Somit ist offen, ob die Verpflichtung aus dem Verkaufsvertrag fortbesteht.
- Sichtweise C: Die Auslieferung eines möglicherweise verdorbenen Hamburgers ist das verpflichtende Ereignis. Wird ein verdorbener Hamburger ausgeliefert, hat das Unternehmen sämtliche unvermeidbaren Konsequenzen zu tragen. Die Existenz einer Verpflichtung zur eventuell erforderlichen

Schadenersatzleistung ist demzufolge sicher; unsicher ist hingegen, ob ein verdorbener oder ein einwandfreier Hamburger ausgeliefert wurde. Der Board verwarf Sichtweise B, da die originäre Leistungsverpflichtung in der Lieferung eines einwandfreien Hamburgers und nicht im Erfordernis einer Schadenersatzzahlung zu sehen ist. Sofern Sichtweise A vertreten wird, ergibt sich lediglich dann eine Passivierungspflicht, wenn die verfügbaren Anhaltspunkte auf die Existenz einer Verpflichtung hindeuten. Bei Sichtweise C wäre bei jeder Veräußerung eines Hamburgers eine Schuld zu passivieren; die Wahrscheinlichkeit, dass der Hamburger verdorben ist, wäre hierbei in die Bewertung der Verpflichtung einzubeziehen.

Der Board entschied vorläufig, dass der bloße Verkauf eines Hamburgers keine Verpflichtung begründet. Es muss vielmehr auch Anhaltspunkte dafür geben, dass der Hamburger verdorben war.

Als weiteres Beispiel diskutierte der Board einen operativen Eingriff, während dem der betreffende Patient verstarb. Die Krankenhausleitung rechnet in dem Beispielfall zu 70 % damit, dass das Krankenhauspersonal fahrlässig handelte und demzufolge Schadenersatz an die Angehörigen zu leisten ist. Der Board entschied vorläufig, dass in diesem Beispiel ausreichende Anhaltspunkte für das

Bestehen einer Verpflichtung vorliegen und daher eine Passivierung zu erfolgen hat. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch das Krankenhauspersonal nicht fahrlässig gehandelt wurde, ist in der Bewertung der Verpflichtung zu berücksichtigen, da diese den Betrag vermindert, den das Krankenhaus bei rationalem Verhalten aufwenden würde, um die Verpflichtung zu erfüllen oder an einen Dritten zu übertragen.

In Anbetracht der zuvor dargestellten Beratungsergebnisse entschied der Board, dass seine Sichtweise eher mit Sichtweise A als mit Sichtweise C in Einklang steht.

Der Board entschied daneben vorläufig, auf die Festlegung einer Wahrscheinlichkeitsschwelle (wie „more likely than not“) für die Beurteilung der Existenz einer Verpflichtung zu verzichten. Die Beurteilung, ob eine gegenwärtige Verpflichtung existiert, soll vielmehr auf Basis sämtlicher verfügbarer Anhaltspunkte vorgenommen werden.

Jährlicher Improvements- Prozess

Jährlicher Improvements-Prozess

Der IASB diskutierte die Aufnahme von zwei vom IFRIC vorgeschlagenen Fragestellungen in den einmal jährlich zu veröffentlichenden Entwurf zur Vornahme kleinerer Änderungen an Standards. Der erste Entwurf ist bereits am 11. Oktober 2007 veröffentlicht worden (vgl. dazu unseren Beitrag in unserem IFRS Aktuell vom November 2007):

IAS 18, Erträge, – Leitlinien zur Identifizierung von Vermittlungsgeschäften („agency relationships“)

Der Board diskutierte den Vorschlag des IFRIC, Hinweise zur Bestimmung von Auftraggeber („principal“) oder Stellvertreter („agent“) bei Transaktionen in IAS 18, *Erträge*, aufzunehmen. Es wurde vorläufig beschlossen, allgemeine Leitlinien auf Basis von Verlautbarungen anderer Rechtskreise in den Anhang einzufügen. Der Mitarbeiterstab wird eine entsprechende Änderung vorbereiten.

Erforderliche Angaben für als zur Veräußerung gehaltenen langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) und aufgegebene Geschäftsbereiche

Der IASB beschäftigte sich mit der Frage, ob für als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) sowie aufgegebene Geschäftsbereiche, neben den von IFRS 5 geforderten Angaben, auch Angaben aus anderen IFRS nötig sind, wenn deren Anwendungsbereich nicht bereits derartige Vermögenswerte ausdrücklich ausschließt.

Es wurde vom IASB klar gestellt, dass grundsätzlich neben den von IFRS 5 geforderten Angaben keine weiteren Angaben nötig sind, es sei denn, dass andere IFRS ausdrücklich Angaben für als zu Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) sowie aufgegebene Geschäftsbereiche verlangen. Gleichwohl können Angabepflichtigen aufgrund der allgemeinen Anforderungen des IAS 1, *Darstellung des Abschlusses*, notwendig sein.

Jedoch äußerte der IASB Bedenken dahingehend, dass ein Unternehmen Angaben in Bezug auf Verbindlichkeiten unterlässt, welche in einer Veräußerungsgruppe oder einem aufgegebenen Geschäftsbereich enthalten sind. Dies könnte die Aussagefähigkeit des Abschlusses insbesondere deshalb beeinträchtigen, weil Verbindlichkeiten nicht unter die Bewertungsvorschriften des IFRS 5 fallen. So würden z. B. Verbindlichkeiten aus Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19), welche in einer Veräußerungsgruppe enthalten sind, weiterhin nach IAS 19 bewertet, aber die nach IAS 19 erforderlichen Angaben wären nicht gegeben. Der IASB will dies auf einem zukünftigen Meeting weiter diskutieren.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Board setzte seine Beratungen zu den Definitionen von Leistungszusagen fort. Dabei entschied er vorläufig, dass eine Unterscheidung zwischen Leistungszusagen nur auf Basis der Art der Leistungszusage in der Ansammlungsphase vorgenommen werden soll. Weiterhin soll das Risiko der Langlebigkeit nicht die Klassifizierung beeinflussen. (Letztgenanntes wird lediglich bei der Bewertung der Verpflichtung des Arbeitgebers berücksichtigt.)

Der Board entschied ebenfalls vorläufig, dass eine Verpflichtung aus einer Leistungszusage entsprechend ihrer Klassifizierung bewertet werden soll, unabhängig davon, in welcher Phase sich der Arbeitnehmer befindet.

Änderungen des IAS 24

IAS 24, Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Board mit seiner Beratung über die vorgeschlagenen Änderungen zu IAS 24, *Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen*, begonnen.

Er diskutierte die Ziele und den Umfang des Projekts. Der Umfang des Projekts soll weiterhin begrenzt bleiben. Es wurde vorläufig entschieden:

- die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Unternehmen mit staatlicher Beteiligung nicht auf andere Fälle auszuweiten,

- die Definition eines "nahe stehenden Unternehmens bzw. einer nahe stehenden Person" nicht grundlegend zu überdenken,
- keine sog. "best endeavours clause" in IAS 24 einzuführen. Dies wäre eine Öffnungsklausel, nach der Angaben dann nicht erforderlich wären, wenn das Unternehmen trotz bestmöglicher Bemühungen nicht in der Lage wäre, die notwendigen Informationen bereit zu stellen,
- keine speziellen Leitlinien zur Wesentlichkeit bezüglich Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen einzufügen und
- die Ausnahmeregelung nicht auf (nicht staatlich kontrollierte) Tochterunternehmen auszuweiten, deren Mutterunternehmen Konzernabschlüsse veröffentlichen.

Im Weiteren diskutierte der Board die vorgeschlagene Ausnahme für staatlich kontrollierte Unternehmen. Gemäß Paragraph 17A(b) des Entwurfs würde die Ausnahmeregelung bei Transaktionen mit einem anderen staatlich kontrollierten Unternehmen, das Einfluss auf das berichtende Unternehmen ausübt oder von diesem beeinflusst wird, nicht anwendbar sein. Vorläufig wurde folgende Klarstellung herausgearbeitet:

Die Ausnahme käme nicht zur Anwendung, wenn entweder

- a) gemeinsame Transaktionen zwischen dem berichtenden Unternehmen und dem anderen Unternehmen von einer Seite beeinflusst werden oder
- b) die geschäfts- und finanzpolitischen Entscheidungen des berichtenden Unternehmens bzw. des anderen Unternehmens beeinflusst werden (d.h. die jeweils andere Seite daran mitgewirkt hat).

In diesem Zusammenhang ist eine Einflussnahme („influence“) ausreichend, die geringer sein kann als maßgeblicher Einfluss („significant influence“).

Werden Transaktionen zu nicht marktüblichen Konditionen (Paragraph 17B(a) des Entwurfs) durchgeführt, würde die Ausnahme nicht anzuwenden sein.

Die verbleibenden Indikatoren in den Paragraphen 17B(b) und (c) sowie 17C und 17D würden nicht als definitive Kriterien für das Vorliegen einer Einflussnahme zu verstehen sein, sondern werden als Indikatoren für eine Einflussnahme weiterhin genannt werden. Der Mitarbeiterstab wird die Formulierung der Kriterien überprüfen.

Sofern die Ausnahmeregelung nicht greift, sind alle Transaktionen mit anderen staatlich kontrollierten Unternehmen anzugeben, unabhängig davon, zu welchen Konditionen sie vorgenommen wurden.

Die Ausnahmeregelung steht auch Unternehmen zur Verfügung, die unter einer gemeinschaftlichen Führung, an der der Staat beteiligt ist, stehen. Sie ist damit nicht auf Fälle der Beherrschung („control“) oder des maßgeblichen Einflusses („significant influence“) durch den Staat beschränkt.

Der Board wird in einer nächsten Sitzung darüber beraten, ob die Ausnahme auch anwendbar ist, wenn die Transaktion vom Staat und nicht von einem Beteiligten der Transaktion beeinflusst wurde.

Aktienbasierte Vergütung

IFRS 2, *Aktienbasierte Vergütung* - Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich im Konzern

Der Board diskutierte einen Vorschlag des IFRIC zur Änderung von IFRS 2, *Aktienbasierte Vergütung*, sowie IFRIC 11, *Konzerninterne Geschäfte und Geschäfte mit eigenen Anteilen nach IFRS 2*. Diese Vorschläge beziehen sich

auf die Bilanzierung von Barzusagen des Mutterunternehmens an Arbeitnehmer, die an den Preis der Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens oder an den seines Mutterunternehmens geknüpft sind, im Abschluss des die Arbeitsleistung empfangenden Unternehmens.

Der Board stimmte dem Vorschlag zu, IFRS 2 und IFRIC 11 klarstellend zu ändern. Für derartige Transaktionen sollen für das die Arbeitsleistung empfangende Unternehmen (Tochterunternehmen) die Ansatz- und Bewertungsregeln für aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich („cash-settled share-based payment transactions“) anzuwenden sein.

Der Board wies den Mitarbeiterstab an, einen Entwurf für die vorgeschlagenen Änderungen vorzubereiten.

IASB/FASB Joint Meeting

Rahmenkonzept

Im Hinblick auf den Entwurf zu Phase A des neuen Rahmenkonzepts wurde vorläufig eine Kommentierungsfrist von 120 Tagen festgelegt. Ein Vermögenswert ist nach der vorläufigen Auffassung des IASB und des FASB wie folgt definiert:

„Ein Vermögenswert ist eine gegenwärtige wirtschaftliche Ressource, zu der ein Unternehmen aufgrund eines durchsetzbaren Rechts oder auf andere Weise Zugang hat oder den Zugang anderer beschränken kann.“

Darstellung des Abschlusses

Im Zusammenhang mit dem Projekt zur Darstellung des Abschlusses wurde über Art und Inhalt des avisierten Diskussionspapiers gesprochen. Aktuelles Ziel für die Veröffentlichung ist das 2. Quartal 2008.

Ertragsrealisierung

Das Projekt „Ertragsrealisierung“ wurde 2002 angestoßen. Zunächst wurde das Ziel verfolgt, einen Ansatz für die Ertragsrealisierung zu entwickeln. Aus der Diskussion kristallisierten sich allerdings zwei Ansätze heraus, die der IASB und der FASB im Rahmen eines Diskussionspapiers vorstellen wollen. Derzeit werden die Details der beiden Ansätze weiter ausgearbeitet. Fachliche Entscheidungen wurden nicht getroffen.

Abgang von Vermögenswerten und Schulden

Der IASB und der FASB vereinbarten in einem „Memorandum of Understanding“, dass auf Basis der Ergebnisse einer Untersuchung des Mitarbeiterstabs zum Abgang von Vermögenswerten und Schulden bis 2008 ein von IASB und FASB gemeinsames Dokument veröffentlicht werden soll, in dem die weiteren Projektschritte mit ihren jeweiligen Fristen festgelegt werden („Due Process Document“). Inhalt dieses gemeinsamen Meetings war es, dem IASB und dem FASB die wesentlichen Schlussfolgerungen des Mitarbeiterstabs zu den Prinzipien zum Abgang finanzieller Vermögenswerte darzulegen. Diese bestehen darin, dass der Ansatz bzw. der Abgang eines finanziellen Vermögenswerts in Abhängigkeit der vertraglichen Rechte des Vermögenswerts erfolgen sollte. Die Wahrscheinlichkeit eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens bzw. die Wahrscheinlichkeit der Höhe künftiger Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert ist nicht Gegenstand der Beurteilung eines Abgangs, vielmehr ist dies im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen.

Der Mitarbeiterstab schlug zudem das Prinzip der verknüpften Darstellung („linked presentation“) vor. Dabei führt eine unbedingte Zusage, dass der wirtschaftliche Nutzen aus einem finanziellen Vermögenswert zum Begleichen finanzieller Verbindlichkeiten verwendet wird, dazu, dass die Effekte aus der entsprechenden Verbindlichkeit in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung von den Effekten aus dem finanziellen Vermögenswert in einer Zwischenzeile abgezogen werden.

IASB und FASB nahmen die vorgeschlagenen Prinzipien tendenziell positiv auf und empfahlen dem Mitarbeiterstab, in den Projektbericht ein Kapitel einzufügen, das potentielle Fragestellungen identifiziert, die berücksichtigt werden müssen, wenn der Umfang der Untersuchung des Mitarbeiterstabs ausgeweitet und sich nicht nur auf Finanzinstrumente erstrecken soll.

[IASB-Update Oktober 2007](#)

2. Europäische Union und SEC

EU/EFRAG Endorsement-Status

Aktueller Stand des Endorsement-Prozesses

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihren Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung („Endorsement“) aktualisiert (Stand: 15. November 2007). Der aktualisierte Bericht steht auf der Website der EFRAG als Download zur Verfügung. Für die folgenden Verlautbarungen ist zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Endorsement erfolgt:

- IFRS 8, *Geschäftssegmente*
- IAS 23, *Fremdkapitalkosten* (überarbeitet März 2007)
- IAS 1, *Darstellung des Abschlusses* (überarbeitet September 2007)
- IFRIC 12, *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*
- IFRIC 13, *Programme zur Kundenbindung*
- IFRIC 14, *IAS 19 – Die Obergrenze von Vermögenswerten bei leistungsorientierten Plänen, Mindestfinanzierungsanforderungen und ihre Wechselwirkung*

Das EU-Parlament hat am 14. November 2007 über den Entschließungsantrag zur Übernahme des IFRS 8, *Geschäftssegmente*, abgestimmt. Drei Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wird der Standard offiziell als in das EU-Recht übernommen gelten. Die Veröffentlichung erfolgte am 17. November 2007.

[Bericht zum Stand des Endorsement-Prozesses \(Stand: 15. November 2007\)
Veröffentlichung im EU-Amtsblatt \(L 300/32\)](#)

SEC Anerkennung von IFRS- Jahresab- schlüssen in den USA

Abstimmung der SEC über die Abschaffung der Überleitungsrechnung von IFRS auf US GAAP für ausländische Wertpapieremittenten in den USA

Die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC hat am 15. November 2007 einstimmig den Vorschlag zur Anerkennung von IFRS-Jahresabschlüssen ausländischer Wertpapieremittenten angenommen. Demnach wird das Erfordernis, bei der SEC einzureichende Jahresabschlüsse auf US GAAP überzuleiten, dann für ausländische Wertpapieremittenten entfallen, wenn diese Jahresabschlüsse in voller Übereinstimmung mit der englischsprachigen Version der IFRS, wie sie vom IASB veröffentlicht werden, erstellt wurden. Die SEC reagiert damit auf die Bedürfnisse von US-Investoren nach einer besseren Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen ausländischer Unternehmen.

Die Regelung wird 60 Tage nach Veröffentlichung im Bundesregister in Kraft treten und soll für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 15. November 2007 enden.

Zugleich kündigte die SEC für den 13. und den 17. Dezember 2007 „Roundtable“-Gespräche an, um verstärkt die Meinung der Öffentlichkeit zu der Frage einzuholen, ob auch US-amerikanischen Unternehmen ein Wahlrecht zur Veröffentlichung von IFRS-Jahresabschlüssen eingeräumt werden sollte.

[Proposed Rule der SEC](#)
[Pressemitteilung der SEC](#)

3. AFRAC

Das vorliegende AFRAC-Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende AFRAC-Projekte und zukünftige Research Topics. Den geplanten Veröffentlichungen der laufenden Projekte liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

	geplant			
	2007			2008
laufende Projekte:	Q2	Q3	Q4	Q1
IASB-Discussion Paper - Fair value measurement Part 1 and 2	CL			
IFRS und die österreichische Gruppenbesteuerung		St		
Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen in UGB-Abschlüssen	E-St	St		
Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenphasenkongruenten Dividendenaktivierung		E-St	St	

Darstellung des Verhältnisses zwischen § 273 Abs 2 UGB und § 63 Abs 3 BWG ¹⁾		E-St	St	
IASB-Exposure Draft of an International Financial Reporting Standard for SMEs		E-CL	CL	
Research Topic:				
UGB-Bilanzierungs-sonderfragen bei österreichischen „Public Sector Entities“				
UGB-Bilanzierung von selbsterstellten, immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens				
Anhangangaben zu außerbilanziellen Geschäften gem URÄG 2008				
Lageberichterstattung über das Interne Kontrollsystem gem URÄG 2008				
Corporate Governance-Bericht gem URÄG 2008				

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, CL=Comment Letter, St=Stellungnahme

¹⁾ Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe wurde bis auf weiteres sistiert.

Aktuelle Stellungnahmen des AFRAC zu Themen der nationalen und internationalen Bilanzierung und Abschlussprüfung:

September 2007 [Fragen der IFRS-Bilanzierung und -Berichterstattung im Zusammenhang mit der Einführung der Gruppenbesteuerung](#)

September 2007 [Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen](#)

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des AFRAC zu Themen der nationalen und internationalen Bilanzierung und Abschlussprüfung sowie öffentliche Stellungnahmen dazu:

September 2007 [Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenphasenkongruenten Dividendenaktivierung](#)

Öffentliche Stellungnahmen:

17. Oktober 2007 [ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler](#)
27. September 2007 [Dr. Robert Reiter](#)

4. IASB Projektplan

Laufende Projekte	2007	2008	2008	2008
	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	2. Halbjahr
Unternehmenszusammenschlüsse	IFRS ¹	–	–	–
Konsolidierung	–	DP ³	–	–
Anleitungen zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert	–	–	RT ⁴	–
Darstellung des Jahresabschlusses (Phase B):	–	DP	–	–
Ertragsrealisierung	–	DP	–	–
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen)	–	DP	–	–
Leasing	–	–	–	DP
Kurzfristige Konvergenz-Projekte:				
Joint Ventures	–	–	–	IFRS
Ertragsteuern	–	ED ²	–	–
Zuwendungen der öffentlichen Hand (Änderungen des IAS 20)	abhängig vom Ausgang der Überlegungen zur Bilanzierung von Schulden (Änderung des IAS 37)			
Bilanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen	–	–	–	IFRS
Versicherungsverträge	–	–	–	–
Schulden (Änderungen des IAS 37)	–	–	–	–
Emissionsrechte (Emission Trading Schemes)	Abhängig vom Ausgang der Überlegungen zu anderen Projekten			
Änderungen von Standards (Amendments to standards):				
Jährlicher Improvements-Prozess	ED	–	IFRS	–
IAS 32, Finanzinstrumente: Instrumente mit Rückgaberecht	–	IFRS	–	–
IAS 39, Finanzinstrumente: Identifikation von absicherbaren Teilrisiken	–	–	–	–
IAS 33, Ergebnis je Aktie: Treasury Stock-Methode	ED	–	–	IFRS
IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS: Anschaffungskosten einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen	ED	–	–	–
IFRS 2, Aktienbasierte Vergütung: Ausübungsbedingungen und Annullierungen	IFRS	–	–	–
IAS 24, Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	–	IFRS	–	–
Laufende Projekte	2007	2008	2008	2008
	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	2. Halbjahr
Rahmenkonzept (Conceptual framework):				
Phase A (Ziele und qualitative Anforderungen)	ED	–	–	–
Phase B (Abschlussposten und Ansatz)	–	–	–	DP
Phase C (Bewertung)	–	–	–	–
Phase D (Berichterstattendes Unternehmen)	DP	–	–	–
Phase E (Darstellung und Angaben)	–	–	–	–
Phase F (Zweck und Status des Rahmenkonzeptes)	–	–	–	–
Phase G (Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Organisationen)	–	–	–	–
Phase H (Übrige Punkte)	–	–	–	–

¹ International Financial Reporting Standard (IFRS)

² Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards (ED)

³ Diskussionspapier (DP)

⁴ Öffentliche Diskussion (Round-Table Discussion (RT))

5. PwC Academy Seminare

27.11.2007	Latente Steuern	Helga M. Stangl	1 Tag	PwC Wien
10.12.2007	Gruppenbesteuerung im UGB und IFRS Abschluss	A. Milla Ch. Wörndl	1 Tag	PwC Wien
12.12.2007	Latente Steuern	Helga M. Stangl	1 Tag	PwC Salzburg
30.04.2008	Die Bewertung immaterieller Vermögenswerte bei Unternehmenszusammenschlüssen in IFRS-Abschlüssen	F. Wirth A. Milla	1 Tag	PwC Wien
13./14.05.2008	Finanzinstrumente IAS 32/39 und IFRS 7	R. Vogel	2 Tage	PwC Wien
24./25.06.2008	IFRS Grundkurs	R. Vogel	2 Tage	PwC Wien

Kontakt PwC Academy:

Elisabeth Foltyn

Tel.: +43 (0)676 83377 5163

E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com

6. PwC Publikationen

10 minutes on IFRS

Dies ist die erste Ausgabe einer Serie, in der PricewaterhouseCoopers zu für Unternehmen kritischen Themen Stellung nimmt. Vor dem Hintergrund der möglichen Anerkennung von IFRS-Jahresabschlüssen durch SEC auch für US-amerikanische Wertpapieremittenten werden in der Broschüre die Vorteile, die hieraus für US-amerikanische Unternehmungen erwachsen, beleuchtet.

[Download](#)

Corporate reporting: Is it what investment professionals expect?

PricewaterhouseCoopers hat eine Studie veröffentlicht, die die Berichterstattung von Unternehmen untersucht. Die Ergebnisse der Befragung beleuchten die Sichtweisen von Investoren und Analysten aus UK, USA, Kanada, Deutschland, Frankreich und Australien. Untersucht wurde, welche Informationen von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und welche Informationen von Investoren und Analysten benötigt werden, um die Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu beurteilen. Die Ergebnisse zeigen eine wesentliche Erwartungslücke zwischen der Bedeutung, die Investoren Informationen beimessen, und der Angemessenheit der veröffentlichten Informationen auf. Die Studie leistet damit einen wesentlichen Beitrag für ein kosteneffizientes und relevantes Modell zur Berichterstattung von Unternehmen.

[Download](#)

New guidance on IFRIC 13: Accounting for customer loyalty programmes

Programme zur Kundenbindung sind weit verbreitet und werden bei vielen Arten von Produkt- und Dienstleistungskäufen angeboten. IFRIC 13, *Programme zur Kundenbindung*, wurde kürzlich vom IFRIC veröffentlicht. Bis dahin lagen nur wenige Regelungen zur Bilanzierung von solchen Programmen vor. Als Konsequenz können wesentliche Änderungen in der Bilanzierungspolitik für Programme zur Kundenbindung bei IFRS-Rechnungslegern notwendig werden. Die jüngst von PricewaterhouseCoopers veröffentlichte Broschüre, welche vornehmlich aus dem Blickwinkel von Unternehmen aus Groß- und Einzelhandel geschrieben wurde, unterstützt bei der Anwendung der neuen Interpretation.

[Download](#)

Falls Sie zu den Themen dieser Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC-Betreuer oder an einen unserer IFRS-Spezialisten:

aslan.milla@at.pwc.com

raoul.vogel@at.pwc.com

sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com

Alle Ausgaben von IFRS Aktuell und IFRS News finden Sie unter:
www.pwc.com/at/ifrs

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Raoul Vogel, Sabine Dam-Ratzesberger

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.